

Einleitung

Wir heißen Sie herzlich willkommen und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt auf unserem Freizeitgelände. Grundsätzlich gilt im Camp Feuerland die Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung –CWVO) vom 24.03.2011 aus NRW. Diese liegt in der Rezeption aus. Die Platzordnung ist gültig ab 13.09.2023 und ersetzt alle anderen Platzordnungen.

1. Allgemeines

Der Campingplatz ist eine Freizeit- und Erholungseinrichtung.

Ein Haupt- oder Zweitwohnsitz ist auf dem Campingplatz nicht erlaubt. Der ständige Aufenthalt von Personen ist nicht gestattet.

Jede Person, die den Campingplatz betritt, erkennt die Platzordnung an. Jeder Mieter erkennt mit seiner Vertragsunterschrift diese Platzordnung als wesentlichen Vertragsbestandteil des jeweiligen Vertrages an.

Der Konsum von Drogen (auch Cannabis) ist auf dem gesamten Gelände verboten.

Die in der Platzordnung geregelten Rechte und Pflichten gelten ganzjährig! Verstöße gegen die Platzordnung können mit Kündigung bzw. mit Platzverweis geahndet werden.

Das Füttern von freilebenden Tieren ist verboten.

2. Öffnungszeiten

Während der Saison (01.04. –31.10.) ist die Schrankenanlage von 06.00 – 22.00 Uhr geöffnet.

Unsere Ruhezeiten: Mittagsruhe: 13.00 – 15.00 Uhr Nachtruhe: 22.00 – 06.00 Uhr

Die Vermieterin kann die Ruhezeiten einseitig ändern. Dies wird durch einen entsprechenden Aushang bekanntgegeben. Die Öffnungszeiten der Rezeption werden per Aushang bekanntgegeben.

3. Zugangsberechtigung

Der Zutritt zu unserem Gelände ist kostenpflichtig. Zutritts- und nutzungsberechtigt sind nur die Mieter von Standplätzen, Stegen, Wochenendhausgrundstücken, sowie die von Ihnen angemeldeten Personen und Tiere. Jeder Besuch muss vor dem Betreten des Geländes angemeldet werden und ist kostenpflichtig. Besuch mit und ohne Übernachtung ist nur erlaubt, wenn der Mieter des Standplatzes bzw. Grundstückes anwesend ist. Es ist nicht erlaubt den Platz Dritten zur Nutzung zu überlassen.

4. Besucher und Tagesgäste

Vor dem Betreten des Geländes müssen alle Tagesgäste und Besucher unaufgefordert an der Rezeption angemeldet werden. Es ist der gemäß ausgehängter Preisliste jeweils gültige Eintritt zu entrichten. Die Fahrzeuge von Tagesgästen und Besuchern parken kostenpflichtig auf dem Besucherparkplatz, ein Befahren des Geländes ist nicht erlaubt. Der Einlass für Tagesgäste und Besucher ist von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Bis 22.00 Uhr müssen sie das Gelände verlassen haben. Die Eintrittskarten sind mitzuführen, nicht übertragbar und zeitlich gebunden. Werden unangemeldete Besucher im Gelände angetroffen, so wird anstatt des normalen Eintrittspreises ein erhöhter Eintrittspreis in Höhe des 10 fachen des regulären Preises sofort fällig.

5. Kurzurlauber/Touristen

Stand- und Stegplätze werden ausschließlich von der Vermieterin zugewiesen. Auf diesen Plätzen dürfen grundsätzlich keine Gräben zur Ableitung von Regenwasser gezogen werden. In den Vorzelten sollten nur luftdurchlässige Bodenbeläge verwendet werden. Es ist untersagt, Abwasser in den Untergrund zu leiten. Zudem ist es nicht gestattet Müll, Asche o.ä. am Stand-/Stegplatz zu entsorgen. Das Laden von E-Autos an den bereitgestellten Stromanschlüssen ist nicht erlaubt. Der gemietete Platz muss bei Abreise vollständig geräumt sein und sauber hinterlassen werden. Weitere Regelungen sind in den AGB enthalten.

6. Haustiere

Es dürfen nur Haustiere (Kleintiere) auf die Freizeitanlage mitgebracht werden. Das Mitnehmen von Tieren an den Strand, die Liegewiese, an oder in den Badeseesee, den Spielplatz oder in ein Sanitärgebäude ist untersagt. Die Errichtung und Benutzung von Volieren, Käfigen und Zwingern o. ä. ist nicht gestattet. Sind Tiere Ursache von Lärmbelästigungen oder sonstigen Störungen, kann das Mitbringen dieser Haustiere verboten werden. Haustiere sind nur dann auf dem Gelände zugelassen, wenn diese innerhalb des gemieteten Platzes bzw. Grundstückes so gehalten werden, dass andere Mieter weder belästigt noch gefährdet werden. Außerhalb des eigenen Platzes bzw. Grundstückes müssen Haustiere an der Leine geführt werden. Verschmutzungen, die durch Haustiere verursacht werden, sind vom Halter sofort zu entfernen. Beim Verlassen des Geländes müssen alle Haustiere vom Halter wieder mitgenommen werden. Es ist untersagt die Tiere allein auf dem Gelände zu belassen. Badegästen ist das Betreten des Geländes mit Tieren nicht erlaubt.

7. Fahrzeuge, Wohnwagen, Boote, Trailer etc.

Damit Touristen/Mieter mit Ihrem Fahrzeug auf das Gelände fahren können, müssen sie einen Transponder bei der Vermieterin kaufen bzw. ausleihen. Die Preise dafür können der ausgehängten Preisliste entnommen werden. Mit jedem Transponder, der für die Schranken freigeschaltet ist, kann und darf nur 1 angemeldetes Fahrzeug das Gelände befahren. Der Transponder ist nicht übertragbar. Beim Verlust eines Transponders ist dieser der Vermieterin umgehend zu melden.

Auf dem gesamten Gelände gilt „rechts vor links“, sowie Schrittgeschwindigkeit! Fahrzeuge, die auf dem Gelände gefahren werden, müssen zugelassen, die Wohnwagen mindestens haftpflichtversichert sein.

Ein unnötiges Fahren auf dem Campinggelände mit dem Auto sollte vermieden werden. Pro Standplatz ist ein Transponder automatisch und ohne Zusatzkosten für die Schranken freigeschaltet. Zudem darf nur ein PKW auf dem gemieteten Standplatz bzw. den dafür ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden. Ausgenommen davon sind die Wochenendhäuser, dort sind entsprechend zwei PKWs gestattet. Alle anderen Fahrzeuge müssen auf dem Besucherparkplatz kostenpflichtig abgestellt werden.

Zusätzliches Abstellen von Booten, Jet-Skis, Trailern, etc. auf dem Campingplatz ist vorher anzumelden. Diese können auf einer dafür vorgesehenen Fläche, kostenpflichtig und nach Vereinbarung abgestellt werden. Das Abstellen auf anderen Flächen ist nicht erlaubt. Stellt ein Mieter oder eine der bei ihm gemeldeten Personen Fahrzeuge, Boote oder andere Gegenstände außerhalb der gemieteten Abstellfläche ab, so ist die Vermieterin berechtigt für diese Nutzung 15 € pro Tag zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Das Mitbringen von Motorbooten auf das Gelände ist kostenpflichtig und nur für den Zeitraum der Nutzung erlaubt. Waschen und sonstige Pflegearbeiten von Autos, Wohnwagen oder Booten ist untersagt. Grundsätzlich dürfen auch keine Reparaturen an Fahrzeugen jeglicher Art auf dem gesamten Gelände durchgeführt werden.

8. Sanitäranlagen

Wir bitten um pflegliche Behandlung aller Einrichtungen unseres Geländes, insbesondere der sanitären Anlagen. Sanitärgebäude sind grundsätzlich so zu verlassen, wie man sie selbst gerne vorfinden möchte. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Sanitärgebäude nicht ohne die Begleitung Erwachsener aufsuchen. Das Rauchen in den Gebäuden ist, genau wie die Entsorgung von Hundekotbeuteln in den Mülleimern strengstens untersagt.

9. Platzgestaltung und Platzpflege für Saisonstandplätze/seit 2023 errichtete Jahresplätze

Das Freizeitgelände liegt im Überschwemmungsgebiet der Weser. Deshalb gelten besondere Vorschriften von Seiten der zuständigen Behörden. Die Gestaltung des Standplatzes muss so vorgenommen werden, dass keine Hecken, sondern lediglich Bäume bzw. Koniferen angepflanzt werden. Eine reihenmäßige Anpflanzung soll unterbleiben, quer zum Weserverlauf ist sie grundsätzlich untersagt. Auch dürfen keine Veränderungen des Geländes vorgenommen werden. Nur Anpflanzungen mit einheimischen Gewächsen sind erlaubt. Die Pflege der vorhandenen Hecken und der Böschung liegt in der Zuständigkeit des Mieters. Der Rasen ist kurz zu halten. Sollte der Standplatz einen ungepflegten Eindruck machen, so ist die Vermieterin berechtigt, geeignete Maßnahmen auf Kosten des Mieters einzuleiten. Grundsätzlich soll unser Gelände einen parkähnlichen Eindruck machen.

Je gemieteten Stellplatzes ist i. d. R. nur 1 Wohnwagen abzustellen. Sollte die gemietete Standplatzfläche es her geben und eine Freifläche von 3m zu einem Zweitwohngewagen gegeben sein, so kann mit der Einholung einer Genehmigung der Vermieterin, ein weiterer Wohnwagen erlaubt werden. Zur eigenen Platzgrenze ist generell ein Abstand von 0,5m einzuhalten. Bei der Befestigung des Standplatzes dürfen keine Terrassen in die Böschungen gebaut werden. Das Betonieren des Standplatzes ist nicht erlaubt. Es werden Steinplatten als Bodenbelag bevorzugt, andere Materialien sind mit der Vermieterin vorher abzustimmen. Die mit Steinplatten belegte Fläche darf nicht mehr als max. 50% des Standplatzes betragen. Feste Aufbauten wie Grills, Kamine, Holzhütten o. ä. sind nicht erlaubt. Zäune müssen so angelegt werden, dass sie im Winter leicht entfernt und mitgenommen werden können. Die Errichtung von massiven Fundamenten (Beton) jeglicher Art z.B. für Geräteschuppen usw. sowie sonstige massiv gemauerte Aufbauten wie Grillplätze, Springbrunnen, Zwischenmauern usw. ist nicht gestattet.

Dem Mieter ist nicht erlaubt, den Wohnwagen oder das Zelt mit festen An- oder Umbauten zu versehen. Windschutz und Sichtblenden dürfen nicht höher als 1,50 m sein.

10. Bootsbesitzer/Steganlage

Die Steganlage darf nur von den Stegplatzmietern genutzt werden. Alle Wasserfahrzeuge, (Boote, Jet-Skis, Amphibienfahrzeuge, etc.) die unseren Hafen und/oder unsere Slipanlage nutzen, sind in der Rezeption anzumelden und müssen eine gültige Haftpflicht- und Feuerversicherung besitzen. Ansonsten gilt ein Hafennutzungsverbot.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Die Stegflächen werden mit der dazugehörenden Wasserfläche vermietet.
- Trailer, Boote, Jet-Skis, etc. dürfen weder auf den Parkplätzen noch auf Mietgrundstücken abgestellt werden. Sie müssen mit nach Hause genommen werden oder es muss ein Abstellplatz gemietet werden.
- Das Fahren im Hafen soll auf das notwendige Maß beschränkt sein. Im Hafen darf nur Schritttempo gefahren werden.
- Das Tor des Steges ist stets geschlossen zu halten.
- Außer Fender dürfen keine Gegenstände an den Steg angebracht werden. Bei Nichtbeachtung werden die Gegenstände von der Vermieterin kostenpflichtig entsorgt.
- Sofern auf der Steganlage Wasser und Strom zur Verfügung gestellt wird, dienen diese Anlagen nur dem kurzfristigen Gebrauch. Deshalb müssen Kabel und Schläuche unmittelbar nach dem Gebrauch entfernt werden.
- Das Grillen und Angeln an/auf den Steganlagen ist nicht erlaubt.

- Für evtl. Schäden, die durch wechselnde Wasserstände bedingt sind (z.B. Grundberührung bei niedrigem Wasserstand) übernimmt die Vermieterin, insbesondere auch im Hafengelände, keine Haftung. Die Nutzungsmöglichkeiten des Hafens sind eingeschränkt. Der Mieter ist verpflichtet sich darüber vorab zu informieren und hier besondere Sorgfalt walten zu lassen.

Alle Gäste die über den Wasserweg kommen sind verpflichtet, sich vor ihrer Ankunft in der Rezeption anzumelden.

11. Private Stege

Private Stege müssen zu Saisonende abgebaut und mitgenommen werden. Ein Verbleiben im Wasser ist nicht gestattet. Dementsprechend müssen sie so angebracht werden, dass sie im Winter leicht mitgenommen werden können. Alle privaten Stege sind in der Rezeption vor dem Aufbau anzumelden und mit einer dort erhältlichen Plakette zu kennzeichnen. Es dürfen nur neue Tonnen oder Fässer als Schwimmkörper benutzt werden, Polystyrol/Styropor ist verboten. Der Mieter haftet für den von ihm angebrachten Privatsteg im vollen Umfang bezüglich jedweder Gefahr, die von seinem Privatsteg ausgehen kann, vor allem bezüglich der Verletzungsgefahr gegenüber Dritten.

12. Baden und Angeln

Das Baden im Badensee ist nur in den im Aushang angegebenen Zeiträumen gestattet und erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Während der Badesaison sind die Zeiten bei entsprechendem Badewetter im Allgemeinen auf 10.00 Uhr – 18.00 Uhr festgelegt.

Wasserfahrzeuge mit Verbrennungsmotor sind im Badensee nicht zugelassen. Die Rettungs- und Überwachungsfahrzeuge der DLRG bzw. der Badeaufsicht sind davon ausgenommen.

Beim Angeln an allen Gewässern des Campinggeländes sind die dort festgelegten und die in NRW gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Alle Angler müssen zusätzlich eine/n gültige/n Eintrittskarte bzw. Nachweis zur Aufenthaltsberechtigung besitzen. Das Angeln speziell am Badensee ist nur nach Erwerb eines in der Rezeption erhältlichen Angelscheins erlaubt. Bei Badebetrieb ist das Angeln aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht erlaubt. Auch dürfen durch das Angeln andere Gäste weder gestört noch belästigt werden. Ein Begehen der Standplätze bzw. Mietgrundstücke ist für Angler nicht gestattet.

13. Strom

Jeder Mieter ist für den ordnungsgemäßen Zustand und die Sicherheit seiner elektrischen Anlage verantwortlich. Alle benutzten Kabel und Elektroeinrichtungen müssen den aktuellen VDE- und EVU-Vorschriften entsprechen. Der Mieter haftet für Folgeschäden, die durch Missachtung dieser Vorgaben entstehen. Probleme mit dem seitens der Vermieterin gestellten Stromanschluss muss umgehend der Rezeption gemeldet werden. Diesbezügliche Reparaturen dürfen ausschließlich von ihr ausgeführt bzw. beauftragt werden. Verbrauchter Strom ist kostenpflichtig.

14. Wasser und Abwasser

Für unsere Standardstandplätze stehen den Gästen/Mietern allgemeine Wasserzapfstellen zur Verfügung. Jeder Mieter muss einen freien Zugang zu diesen Zapfstellen haben. Das Anbringen von Schlauchleitungen o.ä. ist grundsätzlich nicht erlaubt, sowie die Mitnahme von Frischwasser aus den Sanitärhäusern. Waschen und Spülen an den Zapfstellen ist ebenso untersagt. Bitte die dafür vorgesehenen Örtlichkeiten benutzen. Die an den Plätzen vorhandenen Abwasseranschlüsse dienen ausschließlich der Aufnahme von Grauwasser. Fäkalien dürfen nur an den dafür vorgesehenen Ausgüssen der Sanitärhäuser entsorgt werden. Das Waschen von Fahrzeugen einschl. Mopeds, Mofas, Fahrrädern, Wohnwagen, Booten, usw. ist nicht gestattet. Ebenso sind das Rasensprengen, die Benutzung von Wasser zu Kühlzwecken, eine sonstige missbräuchliche Wasserverwendung, sowie die Wasserentnahme aus dem Badensee strengstens zu unterlassen.

15. Müll und Grünschnitt

Müll, Altglas, Altpapier und Grünschnitt können am Wertstoffplatz entsorgt werden. Bei der Entsorgung sind die verschiedenen Behältnisse sachgerecht zu berücksichtigen. Im gesamten restlichen Gelände darf kein Müll bzw. Grünschnitt gelagert oder entsorgt werden. Die Entsorgung von Sperrmüll, Elektroschrott und Altmetall ist untersagt. Zudem darf kein Müll von zu Hause mitgebracht werden. Zuwiderhandlungen trägt der Verursacher die Kosten für Aufwand und Entsorgung.

16. Fäkalien

An den Sanitärgebäuden sind spezielle Ausgüsse für Campingtoiletten angebracht. Nur diese Ausgüsse sind zu verwenden. Laut Verordnung der Stadt Vlotho dürfen keine Chemietoiletten entsorgt bzw. chemischen Zusätze eingeleitet werden. Zuwiderhandlungen führen zu Schadensersatzansprüchen, einer Vertragsstrafe und werden ggf. auch eine fristlose Platzkündigung nach sich ziehen.

17. Lärm

In den Ruhezeiten ist Lärm grundsätzlich zu vermeiden, auch im Sinne einer gegenseitigen Rücksichtnahme. Radio, Fernseher und andere Geräte sind auf "Zeltlautstärke" bzw. ganz ab zu stellen. Rasenmähen o. ä. laute Aktivitäten müssen unterbleiben. Eltern haben ihre Kinder auf die Ruhezeiten aufmerksam zu machen und für deren Einhaltung zu sorgen. Lautstarke Arbeiten im Außenbereich dürfen nach 19.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich nicht durchgeführt werden. Musik, sowie das Befahren des Geländes sind während der Nachtruhe von 22.00 – 6.00 Uhr nicht gestattet.

18. Nutzungseinschränkungen und -verbote

Nutzungseinschränkungen und/oder -verbote durch behördliche Auflagen (z. B. bei Pandemien, etc.) sowie Unterbrechungen in der Strom-, Frischwasser- und Abwasserversorgung, die von der Vermieterin nicht zu vertreten sind, berechtigen den Mieter nicht zum Schadensersatz, Mietminderung oder Rücktritt vom Vertrag. Dies gilt auch für Nutzungsbeschränkungen des Badesees und Hafens.

19. Feuer

Die bestimmungsgemäße Benutzung von handelsüblichen Grillgeräten ist nur mit Gas, Holzkohle oder Grillbriketts unter Beachtung aller Sicherheitsvorschriften zulässig. Offene Feuer, Feuerschalen und –körbe sind aus Brandschutzgründen streng verboten. Dies gilt auch für Kaminöfen, Aztekenöfen, etc.. Heiße Holzkohle/Briketts dürfen nur auf dem eigenen Standplatz abkühlen. Freiflächen und/oder freie Plätze dürfen dafür nicht eingenommen werden. Es ist verboten Asche auf dem Rasen bzw. an der Böschung zu entsorgen. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist aus Brandschutzgründen nicht erlaubt.

20. Hochwasser und andere Notfälle

In Notfällen wie z. B. Hochwasser, Sturm oder Feuer behalten wir uns vor, die Stand-/Stegplätze und Privatstege auf Kosten der Mieter ohne vorherige Nachricht zu räumen. Für mögliche hierdurch bzw. durch die Verwahrung entstehende Schäden haftet die Vermieterin nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

21. Videoüberwachung und Fotoarbeiten

Das Campinggelände wird zum Nachweis von Straftaten und Missständen videoüberwacht.

Wir führen in regelmäßigen Abständen auch Bild- und Tonaufnahmen für Werbezwecke durch, sofern das nicht gewünscht sein sollte, können Sie diesen in der Rezeption widersprechen.

22. Ausübung eines Gewerbes

Das Freizeitgelände ist Erholungssuchenden vorbehalten. Daher bedarf die Ausübung eines Gewerbes, jeglicher Verkauf und Schaustellung, auf oder vom Campinggelände aus, der Genehmigung durch die Geschäftsleitung.

23. Haftung

Die Benutzung der Freizeitanlage und aller Einrichtungen, einschließlich des Kinderspielplatzes, der Slipanlage, des Hafens und des Badesees (inkl. Badeinsel), geschieht durch den jeweiligen Nutzer auf eigene Gefahr. Für Beschädigungen des Mietgrundstücks sowie der Anlagen und Einrichtungen der Freizeitanlage ist der Gast/Mieter ersatzpflichtig, soweit sie von ihm, den zu seinem Haushalt gehörenden Personen, seinen Besuchern, Lieferanten usw. verursacht worden sind. Der Mieter hat für diese Fälle eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Sofern vom Mieter gewünscht, kann er sich diesbezüglich an die Vermieterin wenden. Leistet der Mieter Schadensersatz, so ist die Vermieterin verpflichtet, dem Mieter seine etwaigen Ansprüche gegen den/die Verursacher des Schadens abzutreten.

Der Mieter hat die Vermieterin verschuldensunabhängig von allen Ersatzansprüchen haftungsrechtlich freizustellen, die Dritte aus einem Schaden gegen die Vermieterin geltend machen, der durch den Mieter, seine Angehörigen, Besucher, deren Fahrzeuge jeder Art oder durch die Freizeiteinrichtung selbst entstanden bzw. verursacht worden ist. Ferner hat der Mieter der Vermieterin verschuldensunabhängig sämtliche Schäden zu ersetzen, die durch seine Freizeiteinrichtung oder von ihm ein- oder aufgebrauchten Gegenständen, seine Angehörigen, Besucher, deren Fahrzeuge jeder Art entstanden oder verursacht worden sind. Er ist, soweit dies möglich ist, verpflichtet, sich gegen die o. a. Gefahren zu versichern. Die Vermieterin kann die Vorlage der Versicherungspolice verlangen. Die Übergabe des Platzes bzw. Steges erfolgt ohne Haftung für Größe, Güte und Beschaffenheit.

Die Vermieterin haftet nicht für Einbruchschäden, Schäden durch die Benutzung von Spiel- und Sportanlagen, Schäden an den Versorgungsleitungen, sowie vom Stromanschluss zur Freizeiteinrichtung. Sie haftet ferner nicht für Schäden oder Verluste, die dem Mieter, Nutzer oder dessen Angehörigen und Besuchern durch Dritte (auch andere Mieter und Nutzer des Ferienparks) durch wildlebende Tiere, Lärm, Schmutz, Geruch und Wiedereinflüsse wie Sturm, Hagel, Schnee, Überschwemmungen, Feuerwerke und deren Folgen auf dem Freizeitgelände entstehen, es sei denn, diese sind durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Vermieterin oder ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen verursacht.

Der Haftungsausschluss gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Mieters, Nutzers oder dessen Angehörigen und Besucher, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Vermieterin oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Vermieterin beruhen.

24. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Platzordnung unwirksam, undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Platzordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Regelungen der Platzordnung als lückenhaft erweisen.

Stand 01. Mai 2024

Irrtumsvorbehalt: Die Vermieterin behält sich vor, Irrtümer wie z.B. Druck- und Rechenfehler zu berichtigen. die in der Platzordnung gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Mehrfachbezeichnung wird in der Regel zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.